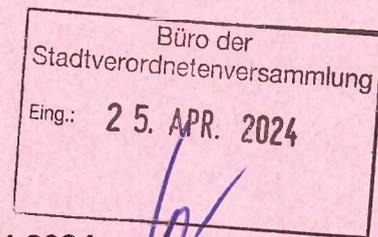


Beantwortung der  
Anfrage d.Nr. 176

Auszug

aus der

Niederschrift über die Sitzung des Magistrats am 24.04.2024



Vorlage Nr. 2024-162

(siehe Anlage)

Es wird wie beantragt beschlossen.

Beglaubigt und weitergereicht an

Stadtverordnetenversammlung

mit der o.a. Vorlage.

Offenbach a. M., den - Datum der Beschlussfassung des Magistrats -

Der Magistrat - Hauptamt -

1. am 26.04.24 im Rüste eingehangen. /Sg

2. am 26.04.24 per Mail an alle

Fraakt. u. Fraktionsl. Stv. versandt. /Sg

Anlage

3. z. d. A. 2 Stadtelternrat und  
Stadtschülerrat



Herr  
Stadtverordnetenvorsteher  
Stephan Färber

Dezernat IV (Amt 40)

---

Aufgaben und Aktivitäten des Stadtschülerrates SSR  
hier:Anfrage des Stadtverordneten Hans-Joachim Münd, Fraktion AfD vom  
22.02.2024

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

der Stadtverordnete Hans-Joachim von der Fraktion AfD hat folgende Anfrage an den Magistrat gerichtet:

Aufgaben und Aktivitäten des Stadtschülerrates SSR

Laut Homepage des Stadtschülerrates SSR Offenbach, zuletzt aktualisiert am 25.09.2012, besteht der SSR aus allen gewählten Delegierten der weiterführenden Schulen in Offenbach und ist für alle Schülerinnen und Schüler der Stadt zuständig. Pro Schule werden je zwei Delegierte in den SSR entsandt. Der Vorstand des SSR setzt sich aus den Reihen der Delegierten zusammen und wird auch von den Delegierten gewählt.

Ausweislich der Facebook-Präsenz des Stadtschülerrates (<https://www.facebook.com/SSROffenbach>) arbeitete dieser eng mit der Fridays-For-Future-Bewegung FFF zusammen und warb im Jahr 2019 auf Facebook unter den Schülerinnen und Schülern massiv für die Teilnahme an deren Aktionen, die bekanntermaßen während des regulären Schulunterrichtes stattfanden. Unter dem Motto „Park (ing) Day wurden darüber hinaus im Jahr 2019 Straßenblockaden, ähnlich denen der sogenannten „Klimakleber“ durchgeführt, die unter anderem den Straftatbestand der Nötigung erfüllen könnten.

Der Stadtverordnete Hans-Joachim Münd bittet um die Beantwortung folgender Fragen innerhalb der geschäftsordnungsmäßigen Frist. Der Stadtschülerrat ist ein Teil der Schülermitwirkung und somit ein Organ der inneren Schulverfassung. Deshalb wurden die Fragen in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main beantwortet:

**Frage 1:**

Aus wie vielen Mitgliedern besteht der Vorstand des Stadtschülerrates und welche Funktionen nehmen diese wahr?

**Antwort:**

Gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) wählt der Stadtschülerrat aus seiner Mitte den Vorstand. Der Vorstand besteht aus der

Stadtschulsprecherin oder dem Stadtschulsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzendem und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bis zu fünf weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit in den Vorstand des Stadtschülerrats gewählt werden (vgl. § 1 Abs. 4 S. 2 der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15.07.1993 (ABl. 1993, 708 – Sch/StudVtrV HE) in der aktuell geltenden Fassung). Nach Auskunft des Vorstands des Stadtschülerrats Offenbach a. M. setzt sich der Vorstand des Stadtschülerrats derzeit aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern zusammen. Darüber hinaus wurden fünf Beisitzerinnen und Beisitzer in den Vorstand gewählt.

Entsprechend den Regelungen für den Vorstand der Schülervertretung (vgl. § 27 Sch/StudVtrV HE) führt der Vorstand des Stadtschülerrates die laufenden Geschäfte des Stadtschülerrats und bereitet dessen Sitzungen vor. Der Stadtschulsprecher des Stadtschülerrats Offenbach führt den Vorsitz im Stadtschülerrat und setzt dessen Beschlüsse um. Er beruft den Stadtschülerrat bei Bedarf ein. Ferner vertritt der Stadtschulsprecher die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Stadt Offenbach a. M. gegenüber dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main (Staatliches Schulamt Offenbach) und der Öffentlichkeit. Dabei ist er an Mehrheitsbeschlüsse des Stadtschülerrates gebunden. Er ist verpflichtet, die Stellungnahme der Mehrheit des Stadtschülerrates bekannt zu geben. Darüber hinaus hat der Stadtschulsprecher Mitwirkungsrechte. Er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisschülerrates sowie mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesschülerrates teilnehmen (vgl. §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 2 Sch/StudVtrV HE).

**Frage 2:**

Für welchen Zeitraum ist der Vorstand des Stadtschülerrates gewählt?

**Antwort zu 2:**

Der Vorstand des Stadtschülerrats wird für die Dauer eines Schuljahrs gewählt. Die Amtszeit endet in der Regel mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die Neuwahl hat innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn am Anfang des Schuljahres erfolgen (vgl. § 1 Abs. 4 S. 1 Sch/StudVtrV HE). In der Zeit zwischen Unterrichtsbeginn und Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt. Findet sich keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger, endet auch die geschäftsführende Tätigkeit nach Ablauf der achtwöchigen Frist, da ein durch Wahl auf Zeit übertragenes Amt nicht in ein dauerhaftes Amt umgewandelt werden kann (*Achilles*, in: Köller/Achilles, 28. Nachlieferung Oktober 2023, § 123 HSchG, Erl. 4).

**Frage 3:**

Wann finden die nächsten Vorstandswahlen des Stadtschülerrates statt?

**Antwort zu 3:**

Die nächsten Vorstandswahlen finden spätestens innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn zu Beginn des Schuljahres statt (vgl. 2.). Auf Anfrage teilte der Vorstand des Stadtschülerrats Offenbach a. M. mit, dass die Neuwahl des Stadtschülerrates spätestens im September 2024 stattfinden wird.

**Frage 4:**

Welche Schulen im Einzelnen entsenden Delegierte in den Stadtschülerrat?

**Antwort zu 4:**

Dem Stadtschülerrat der Stadt Offenbach a. M. gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Albert-Schweitzer-Schule, der August-Bebel-Schule, der Edith-Stein-Schule, der Emmy-Noether-Schule, der Ernst-Reuter-Schule, der Geschwister-Scholl-Schule, der Gew.-techn. Schulen, der IGS Lindenberg, der Käthe-Kollwitz-Schule, der Leibnizschule, der Marianne-Frostig-Schule, der Marienschule, der Mathildenschule, der Pro Genius, der Rudolf-Koch-Schule, der Schillerschule und der Theodor-Heuss-Schule an (vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 HSchG).

**Frage 5:**

In welchem Rahmen und wo finden die Sitzungen des Vorstandes des Stadtschülerrates statt?

**Antwort zu 5:**

Dem Stadtschülerrat wurde ein Büroraum in der Kaiserstraße 39 bereitgestellt.

**Frage 6:**

Gibt es eine Geschäftsordnung bzw. Satzung für den Vorstand bzw. den Stadtschülerrat im Allgemeinen und welchen Inhalt hat diese Geschäftsordnung/Satzung ganz konkret?

**Antwort zu 6:**

Nach § 32 Abs. 1 Abs. 1 Sch/StudVtrV HE kann sich der Stadtschülerrat eine Geschäftsordnung geben. Auf Nachfrage beim Vorstand des Stadtschülerrats Offenbach a. M. hat dieser von der Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung zu geben, Gebrauch gemacht. Über den Inhalt der Geschäftsordnung wurden dem Staatlichen Schulamt Offenbach jedoch keine Angaben gemacht.

**Frage 7:**

Welches sind die Aufgaben des Stadtschülerrates.?

**Antwort zu 7:**

Der Stadtschülerrat hat in erster Linie die Aufgabe, die Schülervertretungen der Schulen im Gebiet des Schulträgers – der Stadt Offenbach a. M. – zu beraten und zu fördern sowie die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Stadt Offenbach a. M. zu vertreten (§ 123 Abs. 3, § 115 Abs. 1 HSchG). Darüber hinaus hat der Stadtschülerrat ein Anhörungsrecht in wichtigen schulischen Angelegenheiten. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen i.S.d. § 110 Abs. 2, 3 HSchG (beispielsweise Entscheidungen über Schulprogramme, Verpflichtungen zur Teilnahme an Ganztagsangeboten, den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule; vgl. hierzu auch den Katalog in § 22 Sch/StudVtrV HE), sofern diese Maßnahmen mehrere Schulen im Gebiet des Schulträgers gleichzeitig und unmittelbar betreffen (§ 123 Abs. 3, § 115 Abs. 2, § 110 Abs. 2, 3 HSchG). Der Stadtschülerrat hat auch das Recht, in schulischen Angelegenheiten Erklärungen abzugeben und Presseveröffentlichungen vorzunehmen (§ 15 Sch/StudVtrV HE). Schließlich kann der Stadtschülerrat Veranstaltungen im Rahmen der Aufgaben der Schülervertretung durchführen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Sch/StudVtrV HE).

Die Abgabe von Erklärungen, Presseveröffentlichungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen mit politischem Inhalt müssen sich am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ausrichten, der die Erziehung der Schüler zu

mündigen Staatsbürgern einschließt (vgl. § 121 Abs. 1 HSchG, Art. 56 Abs. 4 der Hessischen Verfassung (HV)). Der Stadtschülerrat ist Teil der Schule. Auch für ihn gilt das Neutralitätsgebot, wonach Einseitigkeiten zu vermeiden sind. Tendenziöse Äußerungen und Veranstaltungen zu politischen Kontroversen sind damit unvereinbar. Denn sie greifen in die individuelle Freiheitssphäre der Schülerinnen und Schüler mit gegenteiligen Auffassungen ein. Aus diesem Grund hat der Stadtschülerrat kein allgemeines politisches Mandat. Die Abgabe von Erklärungen und die Durchführung von Veranstaltungen des Stadtschülerrates mit politischem Inhalt sind hingegen vom Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst, sofern sie die Vielfalt der im politischen Diskurs vertretenen Auffassungen widerspiegeln und der Stadtschülerrat von eigenen politischen Forderungen absieht (*Avenarius*, in: *Avenarius/Hanschmann*, 9. Auflage 2019, S. 171 f., Erl. 8.121, Rn. 11 m.w.N.).

**Frage 8:**

Sind dem Magistrat außer den in der Einführung der Anfrage genannten Aktivitäten noch andere Aktivitäten des Stadtschülerrates bekannt? Wenn ja, welche?

**Antwort zu 8:**

Dem Magistrat sind keine weiteren Aktivitäten des SSR bekannt.

**Frage 9:**

Wie bewertet der Magistrat die Tätigkeiten/Aktionen des Stadtschülerrates juristisch bzw. allgemein und welche Instanz kontrolliert die Tätigkeiten/Aktionen des SSR?

**Antwort zu 9:**

Eine Kontrolle der Tätigkeit durch den Magistrat erfolgt nicht. Das Staatliche Schulamt Offenbach stellt eine Verbindungslehrkraft, die den SSR berät und in der Ausübung der Mitbestimmungsrechte nach dem Hessischen Schulgesetz unterstützt.

**Frage 10:**

In welcher Höhe wird der Stadtschülerrat seitens der Stadt Offenbach finanziell unterstützt?

**Antwort zu 10:**

Dem SSR steht ein städtischer Zuschuss von maximal 3.650 € zur Verfügung.

**Frage 11:**

Werden die Ausgaben des Stadtschülerrates belegt und wer prüft die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel?

**Antwort zu 11:**

Der Stadtschülerrat ist verpflichtet, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung zu beachten (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung). Auf Anfrage beim Vorstand des Stadtschülerrates Offenbach a. M. teilt dieser hierzu mit, dass für die Verwaltung und Führung der Kasse ein Verbindungslehrer des Stadtschülerrates bestellt wurde.

**Frage 12:**

In welcher Form ist der Stadtschülerrat juristisch organisiert?

**Antwort zu 12:**

Der Stadtschülerrat ist Teil der Schülermitwirkung und damit Teil der inneren Schulverfassung. Er stellt gemäß § 123 Abs. 1 HSchG, § 1 Abs. 3 Sch/StudVtrV HE eine Personenmehrheit dar, die selbst nicht rechtsfähig ist. Nichts Anderes gilt, wenn der Stadtschülerrat fiskalisch tätig wird. Hierbei nimmt er insbesondere nicht als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches am Rechtsverkehr teil. Denn der Stadtschülerrat ist lediglich befugt, Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen zu fassen. Die Verfügungsbefugnis über das für den Stadtschülerrat einzurichtende Schulgirokonto, das auf den Namen des Landes zu führen ist, steht in der Regel einer Verbindungslehrerin oder einem Verbindungslehrer zu (§ 30b Abs. 2 Sch/StudVtrV HE).

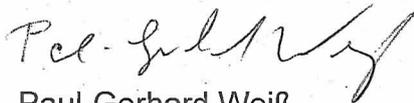
**Frage 13:**

Von wem wird der Stadtschülerrat in juristischen Angelegenheiten/Fragen vertreten?

**Antwort zu 13:**

Nach Auskunft des Vorstands des Stadtschülerrats Offenbach a. M. findet eine Vertretung des Stadtschülerrates in Rechtsangelegenheiten derzeit nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen



Paul-Gerhard Weiß  
Stadtrat

